

	24.09.1984	Amtsblatt 17 vom 30.11.1984
1. Änderung	11.04.1991	Amtsblatt 7 vom 30.06.1991
2. Änderung	11.12.1997	Amtsblatt 6 vom 30.04.1998
3. Änderung	23.02.2005	Amtsblatt 3 vom 31.03.2005
4. Änderung	19.06.2014	Amtsblatt 8 vom 31.07.2014

## **Satzung über den Schutz des Baumbestandes**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (Nds. GVBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) und § 22 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatschG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) hat der Rat der Gemeinde Calberlah in seiner Sitzung am 19.06.2014 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Schutzzweck

Um das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern, wird in der Gemeinde Calberlah der Baumbestand nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

### § 2

#### Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Gemeinde Calberlah. Sie gilt nicht für innerörtlich bebaute Grundstücke.

### § 3

#### Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Geschützt sind alle Laubbäume mit einem Stammumfang von 90 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden sowie Hecken und Gehölzgruppen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume und Pappeln.
- (3) Ferner sind ausgenommen alle Bäume innerhalb eines Waldes nach dem Landeswaldgesetz sowie diejenigen Bäume, die aufgrund der §§ 24 ff. Naturschutzgesetz anderweitig unter Schutz gestellt worden sind.
- (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind oder sie nach Abs. 2 vom Schutz ausgenommen wären.

### § 4

#### Verbotene Maßnahmen

- (1) Verboten ist, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern. Übliche Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen sind jedoch erlaubt. Unter Pflegemaßnahmen ist auch das sogenannte "Auf-den-Stock-setzen" von Hecken im Abstand von 4 bis 8 Jahren zu verstehen. Die Durchführung dieser Maßnahme in häufigeren zeitlichen Abständen ist als Schädigung oder gar Zerstörung einer Hecke anzusehen.  
Erlaubt, sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Anwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Schädigungen im Sinne des Abs. 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronenbereich), insbesondere durch

- a) Befestigen der Flächen mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton); Baumscheiben sind in einer Mindestgröße von 1,5 qm einzurichten,
  - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Ausheben von Gräben oder Pflegemaßnahmen an Gewässern) oder Aufschüttungen,
  - c) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen,
  - d) Das Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
  - e) Anwendungen von Unkrautvernichtungsmitteln und von Streusalzen.
- Satz 2, Buchstaben a und b gelten nicht für Bäume und Gehölze an öffentlichen Straßen sowie Wirtschaftswegen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist.
- (3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen, Hecken und Gehölzgruppen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

## § 5

### Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 3 dieser Satzung trifft. Das gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durch geführt werden sollen.
- (2) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen, deren Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst nicht zumutbar ist, duldet.

## § 6

### Ausnahmen und Befreiungen

Von den Verboten des § 4 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn

- a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- c) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
- d) ein Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.

## § 7

### Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 6 ist bei der Gemeinde schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag sind eine Lageskizze oder Fotos beizufügen, durch die die Bäume, auf die sich der Antrag bezieht, ihr Standort, Art, Höhe und Stammumfang ausreichend dargestellt sind.
- (2) Über den Antrag ist im entsprechenden Fachausschuss zu beraten und im Rat zu entscheiden.
- (3) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, Bäume bestimmter Art als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten.
- (4) § 31 BBauG bleibt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unberührt.
- (5) Die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen sind berechtigt, zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten.

## § 8

### Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 1, ihr Standort, die Art, und der Stammumfang einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. § 7 Abs. 1 dem Bauantrag beizufügen.

#### § 9

##### Ersatzpflanzung

- (1) Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, ist verpflichtet auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessener Stückzahl durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen.
- (2) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter die geschützten Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert hat und dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zusteht.
- (3) Steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein solcher Ersatzanspruch nicht zu, hat er Maßnahmen der Gemeinde nach § 9 Abs. 1 – Neuanpflanzung – zu dulden.
- (4) Eine Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Ersatzpflanzungen angewachsen sind.

#### § 10

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume entgegen § 4 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, nach § 5 angeordnete Maßnahmen oder Auflagen, Bedingungen oder im Rahmen einer gemäß § 7 erteilten Erlaubnis sonstige Anordnungen nicht erfüllt oder eine Anzeige nach § 4 Abs. 1 letzter Satz unterlässt.